

N I E D E R S C H R I F T

**über die Sitzung des Verbandsgemeinderates
der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel
im Mehrzweckraum der Nordpfalzschule in Alsenz**

vom 22. Januar 2019

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.30 Uhr

Anwesend sind:

Als Vorsitzende: Gaß Tanja, Beauftragte der Verbandsgemeinde

**Die Mitglieder des
Verbandsgemeinderates:**

- 1. Beig. Brand Helmut, Waldgrehweiler**
- 2. Beig. Haage Frank, Niedermoschel**
- 3. Beig. Zepp Klaus, Alsenz**
- Linn Pia, Niedermoschel**
- Wenk Bernd, Alsenz**
- Schröder Manfred, Gaugrehweiler**
- Lamb Ingo, Schiersfeld**
- Gillmann Anke, Niedermoschel**
- Dengel Eugenie, Alsenz**
- Herzog Gunter, Alsenz**
- Schäfer Manfred, Alsenz**
- Hofmann Werner, Münsterappel**
- Keiper Günter, Alsenz**
- Platen Norbert, Gaugrehweiler**
- Kreis Jutta, Niederhausen/Appel**
- Bernhard Karl-Ludwig, Oberndorf**
- Hofmann Dorothea, Münsterappel**
- Hammerle Winfried, Obermoschel**

Die Ortsbürgermeister:

- Peukert Roland, Finkenbach-Gersweiler**
Fiscus Horst, Gaugrehweiler
Pietzsch Gernot, Münsterappel
Grünwald Stefan 1. Ortsbeig., Niedermoschel

Von der Verwaltung:

Corell-Graßer Anke, Zentralverwaltung

Als Schriftführer:

Wiesen Uwe, VG-Werke

Von der Kreisverwaltung:

Hoffmann Eva, Leitende staatl. Beamtin der Kreisverwaltung

Für die Presse:

Frau Thomas-Buchen von der TZ „Die Rheinpfalz“

**Von der BI Alternative
Fusion**

Schweitzer Manfred, Obermoschel

sowie ca. 20 Zuhörer

Entschuldigt fehlen:

**Weirich Holger, Obermoschel
Keller Sabine, Münsterappel
Dr. Weingarten Joe, Alsenz
Spieß Frank, Alsenz**

Beratungsgegenstände

Öffentliche Sitzung

TOP 1: Vollzug der Gemeindeordnung, § 17 a GemO

**hier: Zulassung des Bürgerbegehrens vom 19.10.2018 gegen den Fusionsbeschluss vom 20.06.2018 des Verbandsgemeinderates Alsenz-Obermoschel
-Beratung und Beschlussfassung-**

Öffentliche Sitzung

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Verbandsgemeinderates. Sie stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Verbandsgemeinderat beschlussfähig ist. Sie begrüßt die Ratsmitglieder und die anwesenden Ortsbürgermeister sowie Frau Hoffmann von der Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung. Für die Bürgerinitiative „Alternative Fusion“ begrüßt sie deren Sprecher Herrn Manfred Schweitzer und Frau Dorothea Hofmann, die in einer Doppelfunktion, sowohl als Ratsmitglied wie auch als Sprecherin der BI anwesend ist. Weiterhin begrüßt die Vorsitzende die anwesenden Zuhörer sowie als Vertreterin der Presse Frau Thomas-Buchen von der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“.

Da die Niederschrift vom 05.12.2018 noch nicht genehmigt ist, schlägt die Vorsitzende eine Ergänzung der Tagesordnung mit „TOP 2) Genehmigung der Niederschrift vom 05.12.2018“ vor. Die Niederschrift ging im Vorfeld den Ratsmitgliedern zu. Da dieser TOP nicht im Vorfeld bekannt war, haben einige Ratsmitglieder die Niederschrift noch nicht abschließend gelesen. Der Rat einigt sich daher darauf, über die Genehmigung der Niederschrift erst in der nächsten Sitzung entscheiden zu wollen. Weitere Änderungswünsche zur Tagesordnung werden auf Anfrage nicht geäußert.

TOP 1) Vollzug der Gemeindeordnung, § 17 a GemO;

**hier: Zulassung des Bürgerbegehrens vom 19.10.18 gegen den Fusionsbeschluss vom 20.06.18 des Verbandsgemeinderates Alsenz-Obermoschel
Beratung und Beschlussfassung**

Die Vorsitzende erläutert zunächst den Sachverhalt und trägt den Inhalt der Beschlussvorlage, welche den Ratsmitgliedern wie auch der BI Alternative Fusion im Vorfeld mit der Einladung zugesandt wurde, zum besseren Verständnis für die anwesenden Ortsbürgermeister und Zuhörer vor:

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit dem 1. Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 neue Mindestgrößen für Verbandsgemeinden festgelegt. Die VG Alsenz-Obermoschel liegt mit knapp 6.700 Einwohnern deutlich unter der Mindestgröße von 12.000 Einwohnern und erfüllt nicht mehr die Voraussetzungen für den Fortbestand einer eigenständigen selbständigen Verbandsgemeinde. Das MDI hat mit Schreiben vom 26.07.2017 mitgeteilt, den Gebietsänderungsprozess für die VG AO einzuleiten und einen kreisinternen Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel (AO) und Rockenhausen (ROK) eingefordert. In der Folge wurde eine Fusionsvereinbarung ausgearbeitet. Der VG-Rat Rockenhausen hat am

07.06.18 einer Fusion mit der VG Alsenz-Obermoschel zu einer neuen VG „Nordpfälzer Land“ zugestimmt. Der VG-Rat AO hat am 20.06.18 zugestimmt.

Die Bürgerinitiative Alternative Fusion der VG Alsenz-Obermoschel hat am 19.10.18 ein Bürgerbegehren mit 1164 Unterschriften eingereicht, mit dem Ziel einen Bürgerentscheid zu der Frage „Sind Sie dafür, dass unsere Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach fusioniert?“ durchzuführen und damit den VG-Ratsbeschluss vom 20.06.18 aufzuheben.

Unter Achtung des Bürgerwillens, der objektiven Abwägung und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung) hat die VG-Verwaltung das Bürgerbegehren in formeller und materieller Hinsicht auf seine Zulässigkeit zu prüfen. Dies erfolgte in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Donnersbergkreis und der übergeordneten Kommunalaufsicht der ADD Trier.

Die Prüfung der 1164 eingereichten Unterschriften hat ergeben, dass 1096 Unterschriften gültig und somit zu werten sind. Damit ist das erforderliche Quorum von 9 % der Wahlberechtigten der letzten VG-Ratswahl 2014, das sind 496 Unterschriften, nach § 17 Abs. 3 GemO ausreichend erfüllt. Die weiteren formellen Zulässigkeitsvoraussetzungen gem. § 17 a Abs. 3 und 4 GemO liegen ebenfalls vor. Das Bürgerbegehren wurde innerhalb von vier Monaten (Fristende 20.10.18) schriftlich eingereicht und richtet sich gegen einen Ratsbeschluss. Die zu beantwortende Frage ist mit Ja oder Nein zu beantworten. Das Bürgerbegehren enthält eine Begründung und benennt vorliegend 2 Personen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten. Zudem enthält jede Unterschriftenliste den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens. Schließlich darf das Bürgerbegehren nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerbegehren durchgeführt wurde. Der letzte Bürgerentscheid in gleicher Angelegenheit war am 23.09.2012. Ebenso hat der auf den Unterschriftenlisten fehlende datenschutzrechtliche Hinweis zu keinen Rechtsbedenken von Seiten des Datenschutzbeauftragten der Kreisverwaltung Donnersbergkreis und des Landesdatenschutzbeauftragten geführt. Damit erfüllt das Bürgerbegehren vom 19.10.18 die formellen Voraussetzungen von § 17 a Abs. 3 und 4 GemO.

In materieller Hinsicht ist das Bürgerbegehren zulässig, wenn es inhaltlich begründet ist. Maßgeblich sind dabei die konkrete Fragestellung sowie die dazugehörige Begründung. Aus der Fragestellung muss sich unzweideutig ergeben, worauf das Bürgerbegehren in der Sache gerichtet ist (Kongruenzgebot). Ein Bürgerbegehren kann nur über eine Angelegenheit der Gemeinde beantragt werden, § 17 a Abs. 1 Satz 1 GemO. Zwischen der zur Entscheidung zu bringenden Frage und der Begründung muss ein innerer Zusammenhang bestehen. Die Begründung soll der Sache nach über die zu entscheidende Frage aufklären, so dass sich beide auf denselben Gegenstand beziehen müssen. Ist dies nicht der Fall, z.B. geht die Begründung über den Fragegegenstand hinaus oder betrifft sie einen materiell anderen Gegenstand, ist für den Bürger unklar, worüber er abstimmen soll (OVG Münster, B. v. 01.04.2009 in NWVBl. 2009, 442).

Vorliegend ist in der Begründung ausgeführt, dass sich das Bürgerbegehren gegen den Beschluss des VG-Rates Alsenz-Obermoschel vom 20.06.2018 freiwillig mit der VG Rockenhausen zu fusionieren **und** die Absicht der Landesregierung eine solche Fusion als Gesetz beschließen zu lassen, richtet. Letzteres stellt keinen sachlichen Gegenstand eines Bürgerbegehrens dar, da es sich dabei nicht um eine Angelegenheit der Gemeinde handelt. Der Erlass eines „Fusionsgesetzes“ fällt alleine in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Soll über eine Gebietsänderung ein Bürgerentscheid stattfinden, muss sich entweder aus der Fragestellung selbst oder dessen Begründung ergeben, in welchem Verfahren und mit welcher Zielrichtung die Frage einer Gebietsänderung den wahlberechtigten Einwohnern zur Beantwortung gestellt wird (VG Koblenz, U. v. 19.04.2010, 1 K 1202/09). Dies ist vorliegend nicht der Fall, da hier weder aus der Frage noch aus der Begründung hervor-

geht, dass der Verbandsgemeinderat AO den Beschluss vom 20.06.2018 im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens getroffen hat, was keine freiwillige Gebietsänderung i. S. d. § 11 Abs. 1 GemO darstellt. Vielmehr wird der Eindruck vermittelt, dass durch das Bürgerbegehren eine freiwillige Fusion mit der VG Bad Kreuznach erreicht werden kann. Es fehlt jeder Hinweis darauf, dass die Verbandsgemeinde im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens nicht mehr befugt ist, eine freiwillige Fusion mit der VG Bad Kreuznach i. S. d. § 11 Abs. 1 GemO zu beschließen, da durch das Land bereits ein Verfahren nach § 11 Abs. 2 GemO eingeleitet ist, mit der Folge, dass der Verbandsgemeinderat keine abschließende Entscheidungsbefugnis mehr hat.

Das heißt, dass mit dem Votum keine rechtlich verbindliche Folge, etwa die Einleitung eines freiwilligen Verfahrens zum Zusammenschluss der Verbandsgemeinden AO mit der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach möglich wäre. Das Bürgerbegehren ist daher materiell rechtswidrig und damit unzulässig.

Bevor der Verbandsgemeinderat über die Zulassung des Bürgerbegehrens abschließend entscheidet, sind die Vertreter der Bürgerinitiative Alternative Fusion anzuhören, § 17 a Abs. 4 Satz 2 GemO.

Aufgrund der Gesetzeslage und des Prüfergebnisses empfiehlt die Verwaltung dem Verbandsgemeinderat, das Bürgerbegehren als unbegründet und unzulässig zurückzuweisen.

Bevor die Vorsitzende das Wort an Herrn Manfred Schweitzer als Sprecher der BI Alternative Fusion erteilt, macht sie deutlich, dass man es sich bei der Verwaltung mit der Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nicht leichtgemacht habe. Man wolle und müsse den Bürgerwillen respektieren. Schließlich hätten 1.164 Einwohner dem Bürgerbegehren zugestimmt und dies dürfe weder von der Verwaltung noch von der Beauftragten ignoriert werden. Die Verwaltung habe jedoch einen Sachverhalt zu prüfen und alle, für die Entscheidung eines VG-Rates relevanten Tatsachen in einer Beschlussvorlage aufzuführen. Dabei darf die Gesetzeslage nicht ignoriert und bereits zum Sachverhalt ergangene Rechtsprechung nicht außer Acht gelassen werden. Da die Verwaltung auf keinen hausinternen Juristen zugreifen kann, habe man sich den Juristen der Kommunalaufsicht bedient. Das Ergebnis der rechtlichen Prüfung durch die Kommunalaufsicht bilde in Abstimmung mit der ADD die Grundlage der Beschlussvorlage, so die Vorsitzende. Natürlich hätte man dem Prüfergebnis nicht folgen und eine Empfehlung zur Zulassung des Bürgerbegehrens an den Rat erteilen können. Allerdings hätte sodann die Kommunalaufsicht im Nachgang den Beschluss aufheben können. Diesen Schritt wollten wir vermeiden, führt die Vorsitzende aus. Sie stellt nochmals klar, dass nicht die Verwaltung über die Zulassung des Bürgerbegehrens zu entscheiden habe, sondern der Verbandsgemeinderat.

Sodann übergibt die Vorsitzende das Wort an die Vertreter der Bürgerinitiative „Alternative Fusion“. Vorab einigt sich der Verbandsgemeinderat darauf, auf die Festlegung einer Redezeit zu verzichten.

Dorothea Hofmann erkundigt sich danach, ab wann das Gesetzgebungsverfahren greife. Dazu teilt Frau Hoffmann von der Kommunalaufsicht mit, das Gesetzgebungsverfahren greife, sobald dieses nach außen tritt. Hier mit Aufforderung zur Stellungnahme im August 2018.

Herr Schweitzer dankt zunächst der Verwaltung für die Überlassung der Vorlage zur Sitzung im Vorfeld. Dies sei nicht selbstverständlich. Man hätte auch die BI erst am heutigen Abend mit der Beschlussvorlage bzw. der Begründung zur Zurückweisung konfrontieren können, so Herr Schweitzer. Man habe aber dadurch der BI die Möglichkeit zur besseren Vorbereitung gegeben. Zur Motivlage der BI für das Bürgerbegehren führt er aus, dass der am 20.6.2018 beschlossene Fusionsvertrag für die VG Alsenz-Obermoschel schlechter sei als der aus dem Jahr 2011. Hierzu spricht er die Bürgerschaftsgebung durch die VG Rockenhausen für die Gesellschaft Eniro an und erkundigt sich

danach, ob der Verbandsgemeinderat diese Bürgerschaft überhaupt hat einsehen können. Die Vorsitzende entgegnet, es gehe heute nicht um die Inhalte der Fusionsvereinbarung, sondern um die Fragestellung in dem angestrebten Bürgerentscheid. Deshalb könne heute inhaltlich nicht auf den Fusionsvertrag eingegangen werden. Herr Schweitzer spricht daraufhin das „Pattergebnis“ bei der Abstimmung der Ortsgemeinden über die Fusion mit der VG Rockenhausen an. Man könne deshalb nicht von einer Freiwilligkeit sprechen. Er verweist auf die Ziele und Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform. Danach sollten insbesondere durch die Gebietsänderungen vor allem Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Verwaltungskraft und Wirtschaftlichkeit gestärkt werden. Diese Ziele würden durch eine Fusion mit der VG Rockenhausen aufgrund der hohen Verschuldung von rund 80 Mio. € für die neue VG gänzlich verfehlt. Eine Verbesserung der Finanzen werde auch nicht durch eine Entschuldungshilfe in Höhe von 2 Mio. € des Landes erreicht. Eine große Mehrheit der Bürger spreche sich für eine Ausrichtung in den finanzstarken Rhein-Main-Bereich und daher für eine Fusion mit der VG Bad Kreuznach aus. Man habe zwar in der Kürze der Zeit „nur“ 1.164 Unterschriften sammeln können, er sei aber sicher, dass man, hätte man mehr Zeit gehabt und hätte man in allen Orten der VG Alsenz-Obermoschel vorgesprochen, es weit mehr als 2.000 gewesen wären. Allein in Niederhausen, einem Ort in welchen der Ortsgemeinderat einstimmig für eine Fusion mit Rockenhausen gestimmt hätte, hätten 40 Personen unterschrieben und wäre es nicht dunkel geworden, so Schweitzer wäre es noch mehr geworden. Dessen sei er sich sicher. Bezüglich einer kreisübergreifenden Fusion führt Herr Schweitzer aus, in anderen Fällen habe man diese schon zugelassen. Wenn gewünscht, könne er hier Beispiele aufzählen. Außerdem würden bei einer Kreisreform jetzige Bestimmungen wegfallen. Auch sei die häufig gestellte Frage, ob die VG Bad Kreuznach mit der VG Alsenz-Obermoschel überhaupt fusionieren will, unwichtig. Die VG Bad Kreuznach habe auch die vier Ortsgemeinden Hochstätten, Altenbamburg, Feilbingert und Hallgarten aus der ehemaligen VG BME aufnehmen müssen. Darüber hinaus sei im Landesgesetz geregelt, dass „eine spätere Gebietsänderung für die VG Bad Kreuznach vorbehalten bleibt“. Die Meinung der Bürger zur Fusion mit der VG Rockenhausen habe sich, so Schweitzer, nicht geändert. Außerdem überlebe der Donnersbergkreis eine Kreisreform nicht und die Stadt Kirchheimbolanden bleibe damit auch nicht Sitz der Kreisverwaltung. Es sei der BI bei der Begründung des Bürgerbegehrens zwar in materieller Hinsicht ein „Lapsus“ unterlaufen, man sei jedoch auch kein Verwaltungsjurist, so Schweitzer. Deshalb müsse es möglich sein, noch sinnerehaltende Änderungen im Text vorzunehmen, damit das Begehren zulässig ist. Er appelliert daher an alle Mitglieder des Verbandsgemeinderates Alsenz-Obermoschel, der Beschlussempfehlung der Verwaltung nicht zu folgen und einen Bürgerentscheid zuzulassen. Die Kommentierung zum Bürgerbegehren lasse Auslegungsmöglichkeiten zu. Schließlich seien Bürger Laien und keine Juristen.

Hierzu argumentiert Frau Hoffmann, daran, dass Herr Schweitzer den Text anders auslege als die Juristen, sei zu erkennen, dass der Text tatsächlich auslegungsfähig ist, weshalb ein Bürgerbegehren eindeutig formuliert sein müsse, damit der einzelne Bürger dieses auch versteht. Die Vorsitzende Tanja Gaß teilt dazu mit, aus der Begründung zum Bürgerbegehren müsse für den einzelnen Wähler eindeutig erkennbar und klar sein, über was er abstimmt und welches Ziel mit der Stimmabgabe erreicht werden soll. Dies sei aus dem Begründungstext nicht erkennbar. Das Bürgerbegehren richte sich gegen den VG-Ratsbeschluss vom 20.6.2018 und die Absicht der Landesregierung, ein Fusionsgesetz zu erlassen. Für den Erlass eines Fusionsgesetzes sei allein das Land zuständig. Nach § 17 a Abs. 1 GemO müsse es sich bei einem Bürgerbegehren aber um eine Angelegenheit der Gemeinde handeln. Man könne sich dabei auch nicht auf das Gutachten zur Kreisreform beziehen, so die Vorsitzende. Dabei handele es sich nur um eine Feststellung des Sachverhaltes aus gutachterlicher Sicht. Außerdem könne auch der Bürgerentscheid aus dem Jahr 2012 nicht mehr herangezogen werden. Dies gehe weit über die Eindeutigkeit eines Bürgerbegehrens hinaus. Der Verbandsgemeinderat nimmt Kenntnis. Die Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

Für die CDU-Fraktionsvorsitzende Eugenie Dengel ist die Rechtslage bezüglich des Bürgerbegehrens in der Vorlage der Verwaltung ausführlich erläutert. Ihre Fraktion unterstütze zwar grundsätzlich ein Bürgerbegehren, allerdings seien die gesetzlichen Vorgaben maßgeblich. Deshalb werde ihre Fraktion in Teilen dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zustimmen. Sie spricht ihr Bedauern darüber aus, dass sich alles so entwickelt hat.

Die SPD-Fraktionsvorsitzende Pia Linn gibt den Hinweis, dass die Entscheidung über die Zulassung eines Bürgerbegehrens der Verbandsgemeinderat zu treffen hat. Hierzu kritisiert sie den Vorbericht über das Bürgerbegehren in der heutigen Ausgabe der Rheinpfalz, sowie die Aussage von Landrat Guth in einem Rheinpfalz-Interview vor einigen Tagen. Dies sei aus ihrer Sicht kontraproduktiv gewesen, da damit der Eindruck entstehe, dass dem Verbandsgemeinderat die Entscheidung vorweggenommen würde. Das große Engagement der Bürgerschaft zum aktuellen Bürgerbegehren wie auch zu den Bürgerbegehren in den Ortsgemeinden Oberhausen / A. und Münsterappel in den Jahren 2016 / 2017 verdiene große Anerkennung und Respekt, dies unterstütze die SPD-Fraktion uneingeschränkt. Hier stelle sich jedoch die Frage, so Pia Linn, ob die materielle Prüfung der Zulässigkeit ein anderes Ergebnis erbracht hätte, wenn die BI das Bürgerbegehren zu einem früheren Zeitpunkt eingereicht hätte. Mittlerweile habe aber der Gesetzentwurf zum Fusionsgesetz den Innenausschuss des Landtages passiert, in dieser Woche gehe er in den Rechtsausschuss und Ende Januar 2019 gehe dieser in die 2. Lesung. Mit einer Veröffentlichung und Inkrafttreten des Fusionsgesetzes werde Mitte Februar 2019 gerechnet. Die SPD-Fraktion werde daher der Verwaltungsvorlage zustimmen, so die Fraktionsvorsitzende.

Zu den Vorwürfen der SPD-Fraktionsvorsitzenden bezüglich Vorbericht der Rheinpfalz teilt die Vorsitzende mit, es gehe hier für den Bürger um ein wichtiges Thema. Es gäbe ein großes mediales Interesse zur heutigen Sitzung. Eine seriöse Vorberichtserstattung sei hierbei unerlässlich. Die Vorlagen zur Sitzung seien öffentlich und es sei sehr wichtig, die Öffentlichkeit offen und transparent zu diesem wichtigen Thema zu informieren und mögliche Spekulationen oder fehlerhafte Meldungen im Vorfeld zu vermeiden. Weder im Vorbericht zur heutigen Sitzung noch in den Regionálnachrichten des SWR sei von einer Vorwegnahme von Entscheidungen auszugehen. Rheinpfalz wie auch Radio haben erklärt, dass der VG-Rat in der heutigen Sitzung über die Zulassung des Bürgerbegehrens zu entscheiden habe. Landrat Guth habe in einem Rheinpfalzinterview lediglich darüber informiert, dass das Bürgerbegehren in der Prüfungsphase sei. Man habe damit, so die Vorsitzende, keine Entscheidung vorweggenommen, sondern die Bürger aufgeklärt.

Frau Hoffmann von der Kommunalaufsicht verdeutlicht, dem Bürger werde durch das Bürgerbegehren suggeriert, er könne die Entscheidung des Landes beeinflussen, was hier aber nicht mehr möglich sei. Zur Anfrage von Frau Linn bezüglich des Zeitpunktes der Einreichung des Bürgerbegehrens informiert sie, dass eine frühere Vorlage des Bürgerbegehrens an der heutigen Sach- und Rechtslage nichts geändert hätte. Sobald eine Regelung durch den Gesetzgeber getroffen ist, sei ein Bürgerbegehren nicht mehr möglich.

Das Ratsmitglied Winfried Hammerle teilt mit, ihn habe die Beschlussempfehlung der Verwaltung zunächst sprachlos gemacht. Die Verwaltung stelle sich damit gegen den Bürgerwillen. Dieser werde erneut nicht beachtet. Seines Wissens lasse die Rechtsprechung die Möglichkeit offen, inhaltliche Fehler zu heilen. Die materiellen Gründe, die gegen die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens sprechen seien auslegungsfähig, weshalb ein Hinweis der Verwaltung notwendig gewesen wäre. Vom Land werde immer die Wahrnehmung von Ehrenämtern postuliert. Hier hätten sich die Bürger für einen Bürgerentscheid engagiert, da die Bürger nicht nach Rockenhausen oder Kaiserslautern fusioniert werden wollten. Das ehrenamtliche Engagement werde aber nicht unterstützt und der Bürgerwille nicht ernst genommen, was zu einer weiteren Politikverdrossenheit führe. Außerdem sei immer noch offen, welche Fachabteilung nun tatsächlich nach der Fusion am Standort in Alsenz verbleibt. Zu dem Gutachten bezüglich Kreisreform führt Hammerle aus, das Ergebnis zeige ein-

deutig den Weg für den Donnersbergkreis in Richtung Kaiserslautern. Mit Verwunderung habe er auch aufgenommen, dass sich selbst der Bürgermeister der VG Rockenhausen für eine bessere Anbindung an den Speckgürtel des Rhein-Main-Kreises stark mache. Aber von unserer VG verlange man, dass wir in die andere Richtung, nämlich in Richtung Kaiserslautern fusionieren sollen. Hier entgegnet Ratsmitglied Lamb, dass Bgm Cullmann damit Bezug auf die durchgängige Bahnanbindung in Richtung Mainz Bezug genommen habe. Abschließend stellt Ratsmitglied Hammerle fest, dass sich das Land noch nicht mal an eigene Gesetze halte. Dies sehe man schon daran, dass über drei Jahre Beauftragte eingesetzt werden, anstatt einen Bürgermeister wählen zu lassen.

Das Ratsmitglied Manfred Schäfer hält die Vorwürfe gegen die Verwaltung und die Vorsitzende für unfair. Die Verwaltung habe sich neutral verhalten und die Rechtslage ausführlich juristisch überprüfen lassen. Damit sei sie nur ihrer Pflicht nachgekommen. Außerdem verweist er hinsichtlich der Berichterstattung von Rheinpfalz und SWR auf die Pressefreiheit. Darauf könne man keinen Einfluss nehmen. Des Weiteren betont er nochmals, dass bis heute keine Zusage der VG Bad Kreuznach zu einer Fusion mit der VG Alsenz-Obermoschel vorliege. Er wisse von einem Schreiben der Landrätin Dickes an Herrn Schweitzer, in welchem die Landrätin auf das Ersuchen der BI in den Landkreis Bad Kreuznach fusionieren zu wollen, mit den Worten „wir nehmen ihr Schreiben zur Kenntnis“ geantwortet habe. Von einer Absichtserklärung des Landkreises zur Aufnahme der VG Alsenz-Obermoschel könne man nicht sprechen.

Das Ratsmitglied Norbert Platen ist grundsätzlich für eine Fusion mit der VG Rockenhausen. Allerdings entspreche die Beschlussempfehlung der Verwaltung nicht seinem Verständnis für die Arbeit als Ratsmitglied. Er sei nicht gewählt, um das Engagement der Bürger zu blockieren, auch wenn dies konträr zu seiner eigenen Meinung stehe. Er spricht sich für eine Zulassung des Bürgerbegehrens aus, auch wenn die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass die Kommunalaufsicht dann den Beschluss kassieren wird. Beschlüsse dürften nicht im Hinblick auf spätere juristische Entscheidungen gefasst werden. Ratsmitglieder seien keine Juristen, sondern Laien, die nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden sollten. Die hohe Zahl der gesammelten Unterschriften respektiere er, auch wenn ihn die Inhalte der Begründung nicht überzeugten. Er werde deshalb für die Zulassung des Bürgerbegehrens stimmen.

Auf den Hinweis von Ratsmitglied Dorothea Hofmann zu dem Abstimmungsverhalten der Parteien im Innenausschuss des Landtages über das Fusionsgesetz – SPD, FPD und Grüne hätten zugestimmt, die CDU hätte sich enthalten und die AfD hätte abgelehnt- entgegnet die Vorsitzende, hierzu seien keine Inhalte und Beweggründe zum Abstimmungsverhalten bekannt.

Der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Münsterappel, Gernot Pietzsch meldet sich und erhält Rederecht. Seiner Meinung nach war sich jeder Bürger bei der Bürgerbefragung über seine Entscheidung klar. Die Debatte zeige, dass eine große Angst vor einem neuen Bürgerentscheid bestehe. Es bereite ein schlechtes Gefühl, wenn wegen formeller Fehler das Bürgerbegehren verworfen und der Wähler entmündigt werde. Er appelliert deshalb an den Verbandsgemeinderat, das Bürgerbegehren zuzulassen und den Bürgerwillen zu respektieren.

Der 2. Beigeordnete Frank Haage teilt mit, er respektiere grundsätzlich die Unterschriftensammlung und die Zulassung eines Bürgerbegehrens. Allerdings hätte die Formulierung vorher hieb- und stichfest sein müssen. Es gäbe zu viele Punkte in der Begründung, die nicht korrekt seien, weshalb er eine nachträgliche Anpassung des Textes für schwierig erachte. Außerdem gebe es keine Aussage von der VG Bad Kreuznach für eine Fusion mit der VG Alsenz-Obermoschel und es sei schließlich ein weiter Weg zu dem Fusionsvertrag mit der VG Rockenhausen gewesen.

Das Ratsmitglied Manfred Schäfer weist darauf hin, dass die Bürgerinitiative Alternative Fusion für den Fall einer Zurückweisung des Bürgerbegehrens ein Klagerecht als demokratisches Mittel habe und dadurch der Bürgerwille weiterhin respektiert sei. Frau Hoffmann von der Kommunalaufsicht bestätigt dies. Die BI habe das Recht, im Falle einer Entscheidung gegen die Zulassung des Bürgerbegehrens beim Verwaltungsgericht in Neustadt Klage einzureichen.

Die CDU-Fraktionsvorsitzende Eugenie Dengel meldet sich nochmals zu Wort und betont nochmals, ihr sei es wichtig klarzustellen, dass die CDU-Fraktion die große Bürgerbeteiligung und den Bürgerwillen respektiere und beachte. Man verlasse sich aber auf die bestehende Rechtslage, wonach sich das Fusionsverfahren bereits in einem Stadium befindet, in dem keine Einflussnahme durch den VG-Rat mehr möglich ist. Es würden aber nicht alle Fraktionsmitglieder der Beschlussempfehlung zustimmen.

Nach diesem ausführlichen Meinungsaustausch bittet die Vorsitzende den Verbandsgemeinderat, über die Beschlussempfehlung der Verwaltung abzustimmen.

Der Verbandsgemeinderat weist das Bürgerbegehren als unbegründet und unzulässig zurück.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen
6 Nein-Stimmen
3 Enthaltungen

Die Bürgerinitiative Alternative Fusion wird ein Schreiben und eine Ausfertigung der genehmigten Niederschrift zur Sitzung erhalten. Dies sagt die Vorsitzende zu. Da keine weiteren Fragen mehr gestellt werden, schließt sie die Sitzung.

Gaß Tanja, Beauftragte der VG

Wiesen Uwe, Schriftführer

Die Fraktionsvorsitzenden:

SPD

CDU

FDP

B 90 / Die Grünen

WG Bernhard

Freie Liste